



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03261**
Datum: 01.08.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/50110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.08.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.08.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für
das Haushaltsjahr 2017 im Bereich der allgemeine Finanzwirtschaft**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von **800.000 EUR** im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle

PSP-Element 8.57311010 Anteilsrechte MMZ

Finanzstelle 17_9-901_2 Sonstige Finanzvorgänge (HHPL Seite 1258)

Finanzpositionsgruppe 784* Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen in Höhe von **800.000 EUR**

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

PSP-Element 8.57111010 Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

Finanzstelle 17_9-901_2 Sonstige Finanzvorgänge (HHPL Seite 1258)

Finanzpositionsgruppe 689* Sonstige Investitionseinzahlungen in Höhe von **800.000 EUR**

2. Der Stadtrat weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 800.000 EUR wird beschlossen.

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Außerplanmäßige Auszahlung

Höhe der Mehrauszahlung: 800.000 EUR
Finanzpositionsgruppe: 784*
Finanzstelle: 17_9-901_2 Sonstige Finanzvorgänge

Deckung der Mehrauszahlung: 800.000 EUR
Finanzpositionsgruppe: 689*
Finanzstelle: 17_9-901_2 Sonstige Finanzvorgänge

Personelle Auswirkung: keine

Begründung:

außerplanmäßige Auszahlung

Bezeichnung des PSP-Elementes Finanzpositionsgruppe	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
8.57311010 Anteilsrechte MMZ Finanzpositionsgruppe 784* Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	800.000	800.000

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch:

Bezeichnung des PSP-Elementes Finanzpositionsgruppe	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Mehreinzahlung -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
8.57111010 Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG Finanzpositionsgruppe 689* Sonstige Investitionseinzahlungen	0	800.000	800.000

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist **alleinige Gesellschafterin** der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH (MMZ).

Die **Beschlussempfehlung** zur Vornahme einer Einlage in die Kapitalrücklage des MMZ in Höhe von 800.000 EUR durch die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des vorliegenden Vergleichsangebotes hat der Aufsichtsrat in seiner Sondersitzung am 01.08.2017 beschlossen.

II. Zuständigkeit des Stadtrates

Der **Finanzausschuss** entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der am 10.01.2015 in Kraft getretenen **Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)** über **Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen**, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine **zwingende Entscheidungsbefugnis** des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) besteht gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 1 der **Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)** i. V. m. der **Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)** über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen **über 500.000 EUR** Mehrausgabe je Einzelansatz.

III. **Beschlussfassung**

Zu 1. : Sachliche Notwendigkeit

Aus der Bauphase des Mitteldeutschen Multimediazentrums (MMZ) ist seit dem Jahr 2006 ein Rechtsstreit mit dem ehemaligen Architektenbüro anhängig. Strittig sind dabei Honorarforderungen für Planungsleistungen. Hintergrund ist, dass das Architektenbüro am 10.05.2006 vor Abschluss der Bauarbeiten durch die Mitteldeutsche Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH gekündigt wurde. Grund waren unterschiedliche Auffassung über die planerische Konzeption des Gebäudes – insbesondere der Kinotonmischung. Das MMZ ging seinerseits von einer Überzahlung für die Planungsleistungen in Höhe von 284.369 EUR aus.

Das erstinstanzliche, langjährige Verfahren vor dem Landgericht Halle (Saale) endete am 20. Juli 2016 mit einem Urteil zugunsten des Architektenbüros. Das MMZ muss danach 527.461 EUR nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 10.11.2006 zahlen. Hinzu kommen 72 Prozent der Prozesskosten.

Gegen dieses Urteil hat das MMZ mit Beschluss des Aufsichtsrates am 24.08.2016 fristgerecht Berufung beim Oberlandesgericht Naumburg eingelegt. In seiner Verhandlung am 21.06.2017 gab das Gericht den Hinweis, dass es in wesentlichen Punkten der Rechtsauffassung des Landgerichtes Halle (Saale) im Prinzip folgen werde. Das OLG schlug daher folgenden Vergleich vor:

- Das MMZ zahlt an das Architektenbüro 400.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 10.11.2006. Insgesamt ergibt sich damit ein Betrag nebst Zinsen von 766.738 EUR.
- Mit der Annahme des Vergleiches sind alle weiteren Forderungen aus dem Bau des MMZ abgegolten.
- Die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsstreits trägt das MMZ zu 66 Prozent, die Kosten für das Berufungsverfahren und den Vergleich zu 85 Prozent.

Der Aufsichtsrat des MMZ hat beschlossen, den Vergleichsvorschlag anzunehmen. Hauptgrund ist die dadurch zu erlangende Rechtssicherheit. Sollte das MMZ auf ein Urteil dringen, könnten – je nach Tenor – wegen einzelner Teilbeträge weitere Gerichtsverfahren folgen. Damit würden weitere Gerichts- und Anwaltskosten auf die Gesellschaft zukommen. Mit dem Vergleich wären hingegen alle Rechtsstreitigkeiten aus der Bauphase des MMZ von 2002 bis 2007 abgeschlossen. Weitere Risiken bestünden nicht mehr.

Weiterhin würde im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil die ursprüngliche Forderung von 527.461 EUR nebst Zinsen auf 400.000 EUR nebst Zinsen reduziert. Auch würde bei einer Nichtannahme des Vergleichs die Zinslast weiter steigen, da das OLG in diesem Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit einen späteren Verkündungstermin festlegen würde.

Das Risiko besteht, dass in diesem Fall das Gericht das MMZ zur Zahlung der ursprüngliche, erstinstanzlich bestätigten Forderung verurteilt.

Eine realistische Möglichkeit, ein Urteil des OLG Naumburg in dieser Angelegenheit durch eine weitere Instanz, den Bundesgerichtshof überprüfen zu lassen, besteht nicht. Seit Abschluss des Architektenvertrages erfolgten mehrere grundlegende Novellierungen der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften der HOAI. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft somit eine Rechtslage, die bereits seit Jahren nicht mehr gilt. Dies hat zur Folge, dass der Fall und seine rechtliche Bewertung keine grundlegende Bedeutung mehr für zukünftige Rechtsstreitigkeiten hat, so dass es als sicher gelten kann, dass der BGH eine Revision gegen das Urteil des OLG Naumburg nicht annehmen würde. Somit fällt die Möglichkeit weiterer rechtlicher Schritte gegen das mögliche Urteil des OLG aus. Somit ist der Abschluss des vorgeschlagenen Vergleiches der vorteilhaftere Weg.

Die MMZ Halle GmbH kann die Vergleichssumme nicht aus eigener Kraft leisten. Aufgrund der Schäden durch das Hochwasser im Juni 2013 fehlen der Gesellschaft u.a. die wichtigen Einnahmen aus der Vermietung der Tiefgarage. Des Weiteren befindet sich das MMZ derzeit in einem Wiederaufbauprozess. Im Oktober 2015 konnte die Kintonmischung wieder in Betrieb genommen werden. Die Umbaukosten in Höhe von 5.600.000 EUR wurden aus Mittel der Fluthilfe sowie aus Versicherungsleistungen finanziert. Bis zum Sommer 2020 sollen die weiteren Hochwasserschäden am MMZ in Höhe von 14.500.000 EUR aus Mitteln der Fluthilfe behoben werden. Erst ab diesem Zeitpunkt stehen der Gesellschaft wieder die vollständigen Einnahmen aus der Vermietung zur Verfügung.

Bis dahin ist die Liquidität der Gesellschaft durch Mieteinnahmen sowie zwei Darlehen gesichert. Auf laufenden Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) ist das MMZ seit dem Jahr 2015 nicht mehr angewiesen. Allerdings sind außerplanmäßige Sonderausgaben dabei nicht berücksichtigt und können von der Gesellschaft nicht geleistet werden.

Daher hat der Aufsichtsrat der MMZ Halle GmbH am 01.08.2017 beschlossen, bei der Stadt Halle (Saale) als Gesellschafter eine Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe des Vergleichsbetrages von 800.000 EUR zu beantragen. Ohne diese Zuführung wäre die Existenz des MMZ gefährdet. In diesem Fall würde das MMZ den Anspruch auf die Mittel aus der Fluthilfe für den Wiederaufbau in Höhe von 14.500.000 EUR verlieren. Des Weiteren würden Rückzahlungen der schon in Anspruch genommenen Fluthilfemittel in Höhe von 5.600.000 EUR drohen. Auch die erhaltenen Fördermittel für den Bau des MMZ in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Kosten wären in diesem Fall gefährdet.

Zu 2. : Erläuterung des Deckungsnachweises

Die **Deckung** soll durch **Kapitalentnahmen** aus der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG erfolgen. Die Weisung an den Gesellschaftervertreter einen entsprechenden Kapitalentnahmebeschluss in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG zu fassen, ist mit gesonderter Beschlussvorlage auf der Tagesordnung (VI/2017/03199).

Die Gesellschafterversammlung kann gemäß § 29 GmbHG Kapitalentnahmen beschließen. Durch die Kapitalentnahmen sind weder der operative Geschäftsbetrieb der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG, noch die Sicherstellung der zukünftigen Kapitalentnahmen zur Bedienung der Verpflichtungen gegenüber dem Land, gefährdet.

IV. Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Der vom OLG vorgeschlagene Vergleich galt ursprünglich bis 02.08.2017. Mit Hinweis auf den notwendigen Gremienlauf in der Stadt Halle (Saale) hat das Gericht die Frist bis zum 15.09.2017 verlängert. Sollte die MMZ Halle GmbH bis dahin dem Vergleich nicht zustimmen, würde das Verfahren mit einem Verkündungstermin fortgesetzt. Im Falle einer Annahme wäre die Vergleichssumme in Höhe von 766.738 EUR zzgl. der anteiligen Prozesskosten augenblicklich fällig.

Da die Gesellschaft nicht aus eigenen Mitteln zur Zahlung der Vergleichssumme in der Lage ist, ist zuvor eine Zuführung in die Kapitalrücklage durch den Gesellschafter Stadt Halle (Saale) in Höhe der Vergleichssumme zuzüglich zu tragender anteiliger Prozesskosten zwingend notwendig.

V. Beihilferechtliche Würdigung

Die Europäische Kommission hat mit der Entscheidung vom 3. Mai 2005 (2005/782/EG) festgestellt, dass Zuschüsse zu den Baukosten für Gründerzentren keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV sind. Die Gründerzentren sind nur Vehikel für die Ausreichung von Mitteln an die kleinen und mittleren Unternehmen, die die Räumlichkeiten nutzen. Da es sich bei der Annahme des Vergleiches um eine Begleichung der ursprünglichen Baukosten handelt, ist eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV nicht gegeben.

Familienverträglichkeit

Keine Auswirkungen

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.